

die Durchsetzung einer wirksamen Gütekontrolle zur Sicherung der höchsten Qualität und der Funktionssicherheit der Energieanlagen.

§ 4

Die Leiter der übrigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die sich für ihren Bereich ergebenden Aufgaben des Elektroenergieprogramms termi- und qualitätsgerecht zu erfüllen und eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten.

§ 5

(1) Die Planträger haben die termin- und qualitätsgerechte Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Elektroenergieprogramms einschließlich der erforderlichen Folgeinvestitionen insbesondere durch eine straffe Anleitung und Kontrolle ihrer Investitionsträger zu sichern. Sie haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Planträgern die rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung der Folgeinvestitionen zu gewährleisten.

(2) Die Planträger sind für die Schaffung der planmäßigen Voraussetzungen zur rechtzeitigen Bereitstellung und Ausbildung des Bedienungspersonals der Elektroenergieprogrammvorhaben verantwortlich.

(3) Bei Elektroenergieprogrammvorhaben außerhalb des Industriezweiges Energie hat der für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung Verantwortliche vor der Bestätigung die Stellungnahme des Leiters der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat einzuholen.

Zusammenarbeit des Investitionsträgers mit dem Generalprojektanten und Generalauftragnehmer

§ 6

Der Investitionsträger hat mit dem Generalprojektanten während der Ausarbeitung des Projektes eng zusammenzuarbeiten und auf die technisch und ökonomisch günstigste Lösung einzuwirken. Er ist verpflichtet, sich über die Anfertigung der Projekte für Folgeinvestitionen zu informieren und Einfluß auf die termingemäße Vorbereitung und Durchführung der Folgeinvestitionen zu nehmen.

§ 7

(1) Der Investitionsträger schließt auf der Grundlage des Investitionsplanes und des bestätigten Projektes mit dem Generalauftragnehmer einen Vertrag über die Durchführung des Vorhabens ab, der finanziell und materiell nach abrechnungsfähigen Bauabschnitten sowie Jahresraten zu gliedern ist. Er übergibt dem Generalauftragnehmer das bestätigte Projekt. Der Abschluß von vorbereitenden Verträgen regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

(2) Bei der Durchführung des Vorhabens obliegen dem Investitionsträger insbesondere:

der Grundstückserwerb, jedoch ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken zum Bau und Betrieb von Hochspannungsleitungen, die vom Generalauftragnehmer im Auftrag des Investitionsträgers durchgeführt wird,

die Lieferung von Elektroenergie, Wasser und Heizwärme für die Bau- und Montagedurchführung aus den bei ihm vorhandenen Anlagen,

der Betriebsschutz,

die Herausgabe einer Baustellenordnung gemeinsam mit dem Generalauftragnehmer,

die Gewährung der Mitbenutzung vorhandener sozialer und kultureller Einrichtungen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens,

die Bereitstellung von Wohnräumen für das Bau- und Montagepersonal nach Anforderung des Generalauftragnehmers, sofern eine Unterbringung als Zwischenbelegung gemäß Projekt vorgesehen ist,

die Durchführung des Werkbahnbetriebes ab Produktionsaufnahme der ersten Einheit.

(3) Der Investitionsträger schließt mit dem Generalauftragnehmer nach Abstimmung mit dem Generalprojektanten sowie der Generalauftragnehmer mit den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern Nachtragsvereinbarungen über Projektergänzungen, die zur Durchsetzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und zu einem höheren volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Diese Projektergänzungen bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung durch übergeordnete Organe, sofern der Investitionsträger den Nachweis führt, daß der bestätigte Wertumfang des Vorhabens und die im bestätigten Elektroenergieprogramm festgelegten Kapazitätzugänge eingehalten bzw. verbessert werden. In die Nachtragsvereinbarungen sind Umfang und Termine der in der Regel im Rahmen der Ausführungsunterlagen zu erarbeitenden Projektergänzungen, die Art und Weise ihrer Durchführung sowie die Erstattung etwaiger Mehrkosten aus den erzielten Einsparungen aufzunehmen.

§ 8

(1) Der Investitionsträger hat die für den Betrieb der neuen Anlagen erforderlichen Arbeitskräfte rechtzeitig zu planen und einzustellen. Das ausgebildete Bedienungspersonal muß 6 Monate vor Beginn des Probebetriebes bereitstehen und insbesondere durch Teilnahme an den Funktionsproben gründliche Anlagenkenntnisse erlangen.

(2) Zur Vorbereitung des Probebetriebes und zur Aufnahme der Produktion sind vom Investitionsträger in Abstimmung mit dem Generalprojektanten und dem Generalauftragnehmer die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere Grund- und Hilfsmaterial, wie Brennstoffe, Chemikalien, Energie und Wasser, zu planen und bereitzustellen. Dem Generalauftragnehmer sind vom Investitionsträger zur Aufstellung des Inbetriebsetzungsprogramms für die einzelnen produktionsfähigen Bauabschnitte die geplanten Produktionskennziffern zu übergeben.

Generalprojektant

§ 9

(1) Für Vorhaben des Elektroenergieprogramms im Industriezweig Energie ist ein Generalprojektant einzusetzen. Dieser Betrieb ist für Vorhaben des Elektroenergieprogramms außerhalb des Industriezweiges Energie Spezialprojektant.

(2) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes hat der Generalprojektant den höchsten Nutzeffekt der Investitionen, insbesondere durch Senkung der spezifischen Investitionskosten sowie kürzeste Projektierungs-, Bau- und Montagezeiten, zu sichern und fortschrittliche Projektierungsmethoden, wie Modellprojektierung und moderne Rechentechnik, anzuwenden. Er hat den internationalen Stand der Technik zu ermitteln und Entwicklungs- und Konstruktionsforderungen an andere Industrie- und Wirtschaftszweige zu erarbeiten.

§ 10

(1) Der Generalprojektant unterbreitet dem Investitionsträger unverzüglich nach Bestätigung der Aufgabenstellung ein Angebot über die Anfertigung des